

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2013/44
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/44)

27. Juni 2013

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 17. bis 27. September 2013)

Tagesordnungspunkt 6 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Belüftung von Wagen/Fahrzeugen mit Versandstücken, die ein Kühlmittel enthalten

Antrag Frankreichs

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Aufnahme von besonderen Vorschriften für nicht belüftete Kühlwagen/-fahrzeuge, die den Vorschriften des Abschnitts 5.5.3 unterliegen.

Zu treffende Entscheidung:

Änderung des Textes in Absatz 5.5.3.3.3.

Einleitung

1. Der Absatz 5.5.3.3.3 des RID/ADR/ADN sieht vor, dass Versandstücke, die ein Kühl- oder Konditionierungsmittel enthalten, in gut belüfteten Wagen/Fahrzeugen und Containern befördert werden müssen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

2. Für bestimmte nicht gefährliche Güter, wie Zwischenprodukte für die Herstellung von Impfstoffen oder Zellkulturen, kann nicht nur eine Konditionierung mit Trockeneis (UN 1845), sondern auch eine Beförderung in Wagen/Fahrzeugen erforderlich machen, die mit einem Kühlaggregat für die Temperaturregulierung im Ladeabteil ausgerüstet sind. Diese Verfahren dienen der Begrenzung der Sublimation des Trockeneises, um die Qualität der Produkte sicherzustellen.
3. Diese Kühlwagen/-fahrzeuge dürfen per Definition nicht mit einem Belüftungssystem ausgestattet sein, da das Kühlaggregat Luft im Abteil ansaugt, sie durch einen Verdampfer leitet und abkühlt und sie im oberen Teil ausbläst, um das Ladeabteil zu kühlen. Um eine gute Funktion des Kühlgeräts sicherzustellen, darf keine frische Luft in das Ladeabteil eingetragen werden.
4. Frankreich schlägt daher vor, den Text in Absatz 5.5.3.3.3 zu ändern.

Antrag

5. Es wird vorgeschlagen, den Text des Absatzes 5.5.3.3.3 wie folgt zu ändern (Text in Fettdruck wird hinzugefügt):

"5.5.3.3.3 Versandstücke, die ein Kühl- oder Konditionierungsmittel enthalten, müssen in gut belüfteten Wagen/Fahrzeugen und Containern befördert werden. **Diese Vorschrift gilt nicht für Wagen/Fahrzeuge, [für die Trockeneis als Kühlmittel verwendet wird und] die mit Kühlaggregaten ausgerüstet sind, deren Funktion für die Konservierung der Ladung erforderlich ist."**

Anmerkung: Frankreich hat von diesem Problem in Zusammenhang mit Trockeneis Kenntnis erlangt. Dieses Problem könnte sich jedoch auch für andere Kühl- oder Konditionierungsmittel stellen.
